

## **RTF AG**

Friedrich-Ebert-Str. 123 d, 42117 Wuppertal  
Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am  
Freitag, den 28. November 2008, um 10:00 Uhr  
im Intercity-Hotel, Raum Ronsdorf, Döppersberg 50, 42103 Wuppertal,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

### **Tagesordnung**

#### **1.) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Lagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats**

#### **2.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

#### **3.) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

#### **4.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

- § 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Gesellschaft führt die Firma „Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)“ und hat ihren Sitz in Potsdam.“
- § 7 wird ersatzlos gestrichen, alle folgenden Paragraphen entsprechend unnummeriert.
- In §12 (künftig § 11) wird in Satz 1 und 4 der Begriff „telegrafisch(e)“ jeweils ersetzt durch „durch elektronische Post („E-Mail“)“.
- § 13 (künftig § 12) wird wie folgt neu gefasst:  
  
„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine anteilig aufs Jahr zu berechnende Vergütung (beides zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt), deren Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird. Der Vorsitzende erhält den doppelten, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der Vergütung, sofern die Mitglieder des Aufsichtsrats unter sich keine abweichende Verteilungsregel der Vergütung beschließen. Sofern die Gesellschaft zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors&Officers Liability Insurance, „D&O-Versicherung“) abgeschlossen hat, trägt sie auch die auf die Mitglieder des Aufsichtsrats entfallende Prämie einer solchen Versicherung für eine Versicherungssumme in angemessener Höhe. Diese Vergütungsregelung gilt ab Beginn des Geschäftsjahres 2008.“
- § 15 (künftig § 14) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst und ein neuer Satz 2 eingefügt: „Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, in Wuppertal, Köln oder einem Ort statt, der zugleich Sitz einer deutschen Wertpapierbörse ist.“
- § 18 (künftig § 17) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### **5.) Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats**

Vorbehaltlich der vorgeschlagenen Neufassung des § 13 (künftig § 12) der Satzung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Vergütung des Aufsichtsrats auf EUR 1.500,- pro Jahr und Mitglied festzusetzen.

6.) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien (Genehmigtes Kapital) und entsprechende Satzungsänderung

§ 4 der Satzung der Gesellschaft enthält aktuell keine Möglichkeit, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen. Da die Gesellschaft daher neues genehmigtes Kapital schaffen möchte, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt unter a) zu beschliessen und die Satzung der Gesellschaft wie folgt unter b) zu ändern:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 02. November 2008 bis zum 01. November 2013 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu –354.000- neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, höchstens jedoch um EUR 905.178,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Ausgabebetrag der neuen Inhaberstückaktien wird mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist damit begründet, dass die Gesellschaft aufgrund der geplanten Erweiterungen des Geschäftsbetriebes in der Lage sein muss, kurzfristig eventuell notwendige Kapitalbeschaffungsmassnahmen durchzuführen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

b) § 4 der Satzung erhält einen neuen Absatz (2) mit folgender Fassung:

„(2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 02. November 2008 bis zum 01. November 2013 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu –354.000- neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, höchstens jedoch um EUR 905.178,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Ausgabebetrag der neuen Inhaberstückaktien wird mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.“

Bericht des Vorstandes nach § 186 Abs. 4 AktG:

„Die Beschlussfassung zum Ausschluss des Bezugsrechtes wird angestrebt, um den Organen der Gesellschaft (Vorstand und Aufsichtsrat) auch weiterhin die Gelegenheit zu geben, durch potentielle Investoren zeitnah und kostengünstig die Kapitalbasis für geplante Erweiterungen zu schaffen. Der Vorstand benötigt zur Verhandlungsführung die Möglichkeit, feste Beteiligungsquoten mit durch den Aufsichtsrat festgelegten Ausgabekursen der neuen Inhaberstückaktien anzubieten und geschäftsbedingt notwendige Kapitalerhöhungen nach Erfordernis zeitnah durchzuführen.“

Die Rechtsprechung hat einen solch allgemeinen und abstrakten Bericht als den rechtlichen Anforderungen genügend angesehen (Urteil des OLG Bamberg vom 05.03.2007 – 4 U 216/06; bestätigt durch Nichtannahmebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 28.04.2008 – II ZR 70/07). Aus diesem Grunde erübrigt sich eine weitergehende, vertiefende Begründung dieses standardisierten Berichts des Vorstandes nach § 186 Abs. 4 AktG.

7.) Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Mandate der am 28.05.2008 gerichtlich bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats Marina Roskosch, Clemens Vedder und Karl-Walter Freitag enden mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Frau Marina Roskosch, Kfm. Angestellte, Köln,
- Herrn Karl-Walter Freitag, Kaufmann, Köln,
- Herrn Michael Dieckell, Geschäftsführer, CH-Zürich,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2012 beschließt, als Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Herr Freitag ist Mitglied folgender weiterer Aufsichtsräte oder vergleichbarer Gremien:

- Riebeck-Brauerei von 1862 AG, Wuppertal (Vorsitzender)
- Motomobilia.net AG, Köln (Vorsitzender)
- Vereinsbrauerei Apolda AG i.L., Frankfurt a.M. (Vorsitzender)
- REKOGA AG, Dortmund (Vorsitzender)

Herr Dieckell ist Mitglied folgender weiterer Aufsichtsräte oder vergleichbarer Gremien:

- CAMERA WORK AG, Berlin
- BHE Beteiligungs AG, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Quadrox AG, Hamburg (Vorsitzender)
- TIMAEUS AG, CH-Zollikon Schweiz (Geschäftsführer)
- Fortune Management Inc., Delaware, USA (Member of the Board of Directors)

Frau Roskosch ist nicht Mitglied weiterer Aufsichtsräte oder vergleichbarer Gremien.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 (1) AktG i.V.m. § 10 (1) der Satzung aus drei Vertretern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

#### 8.) Wahl des Abschlußprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die TL Treuhand Leonberg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 71229 Leonberg, zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder der unten genannten Anmeldestelle angemeldet haben. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen.

Anmeldungen sind zu richten an:

RTF AG  
c/o Commerzbank AG  
ZTB M 3.2.4 General Meetings/ Proxy Voting  
60261 Frankfurt

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Aktie oder welcher Teil der Aktien dem anmeldenden Aktionär oder einem Dritten gehören. Die Vorschrift des § 135 Abs. 4 AktG bleibt unberührt. Aktionäre, die nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, eine Bank oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben zu lassen.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden von uns im Internet unter [www.rtf-ag.com](http://www.rtf-ag.com) über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns unter folgender Adresse eingegangen sind: RTF AG, c/o Volker Deibert, Agnes-Bernauer-Str. 109, 80687 München, Telefax: 089-53 88 79 43.

Zum Zeitpunkt dieser Einberufung sind von insgesamt ausgegebenen 708.000 Stückaktien der Gesellschaft 708.000 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Der Vorstand